

Bekanntmachung

Die Thüringer Landesanstalt für Umwelt und Geologie plant im Rahmen der Umsetzung der EG-Wasserrahmenrichtlinie (Richtlinie 2000/60/EG) zur Herstellung der Durchgängigkeit des Gewässers Hörsel für Fische und andere aquatische Lebewesen den Umbau der Wehranlage Rothenhof in Eisenach und beabsichtigt einen Antrag auf Erteilung einer Plangenehmigung gemäß § 68 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetz vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2771) zu stellen.

Bei diesem Vorhaben handelt es sich um einen Gewässerausbau, für welchen nach Anlage 1 Nr. 13.18.1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2808) die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls nach den Kriterien der Anlage 2 dieses Gesetzes zu erfolgen hat.

Das geplante Vorhaben umfasst den Umbau der vorhandenen Wehranlage in der Hörsel in eine Sohlengleite in Form eines gewässerbreiten Raugerinnes in Beckenstruktur.

Gemäß § 5 Abs. 1 UVPG stellt die zuständige Behörde fest, ob nach den §§ 6 bis 14 UVPG für das Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Gemäß § 5 Abs. 2 UVPG wird bekannt gegeben:

Aufgrund der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 7 Abs. 1 UVPG unter Berücksichtigung der Kriterien gemäß Anlage 2 zum UVPG wird festgestellt, dass das geplante Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann und somit keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht, was wie folgt begründet wird:

Die baubedingte Beeinträchtigung des Schutzgutes Boden durch die Inanspruchnahme von Flächen für Bauzufahrten und Baustofflagerung erfolgt nur temporär. Nach Abschluss der Baumaßnahmen sind die beanspruchten Flächen wiederherzustellen.

Mit dem Gewässerausbau sind u. a. räumlich begrenzte Eingriffe in den Gewässerverlauf der Hörsel auf einer Länge von ca. 500 m erforderlich. Nach Abschluss der Baumaßnahmen ist der Gewässerlauf und der Böschungsbewuchs naturnah wiederherzustellen. Negative Auswirkungen auf das Abflussverhalten der Hörsel, insbesondere im Hochwasserfall sind nicht zu erwarten. Die Wasserspiegellagen oberhalb der Stauanlagen werden im Hochwasserfall durch den Umbau der Stauanlage positiv beeinflusst, denn der Aufstau wird im Mittel um ca. 150 cm abgesenkt. Es wird zwar von einer unmittelbaren Beeinflussung der Grundwasserstände durch den Vorfluter (Hörsel) ausgegangen. Im vorliegenden Baugrundgutachten kommt der Gutachter jedoch zu dem Schluss, dass negative Auswirkungen auf die vorhandene umliegende Bebauung nicht zu erwarten sind.

Während der Bautätigkeit sind temporäre Beeinträchtigungen des Klimas durch Abgasbelastungen zu erwarten. Anlagenbedingt sind keine Auswirkungen zu erwarten. Während der Bautätigkeit sind temporäre Beeinträchtigungen durch Lärm, Staubbelastung usw. zu erwarten. Nach Umsetzung der Baumaßnahmen sind keine negativen Auswirkungen auf die Hochwassersituation in die Ortslage Eisenach zu erwarten.

Während der Bautätigkeit sind zwar temporäre Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes durch eine visuelle Störung durch die Baustelleneinrichtung zu erwarten, nach Umsetzung der Baumaßnahmen ist jedoch aufgrund der naturnahen Umgestaltung der Gewässerabschnitte eine Verbesserung zu erwarten.

Als wesentliche und positive Auswirkung der geplanten Baumaßnahmen auf die Fauna ist die Schaffung eines naturnahen ökologisch durchgängigen Fließgewässerabschnittes der Hörsel mit entsprechenden Lebensräumen zu nennen. Die baubedingte mögliche Beeinträchtigung der Fauna wird durch Bauzeitenbeschränkungen sowie Vorsorge- und Schutzmaßnahmen minimiert.

Bzgl. der baubedingten Beeinträchtigung der Flora (Eingriff in den Uferbewuchs) sind Ausgleichmaßnahmen vorgesehen.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Entscheidung gemäß § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar ist. Die Entscheidungsgründe sind der Öffentlichkeit nach den Bestimmungen des Thüringer Umweltinformationsgesetzes (ThürUIG) vom 10. Oktober 2006 (GVBl. S. 513), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. Juni 2017 (GVBl. S. 158) im Thüringer Landesverwaltungsamt, Referat 440, Weimarplatz 4 in 99423 Weimar, zugänglich.

Weimar, den 02.08.2017

Thüringer Landesverwaltungsamt
Der Präsident

Roßner